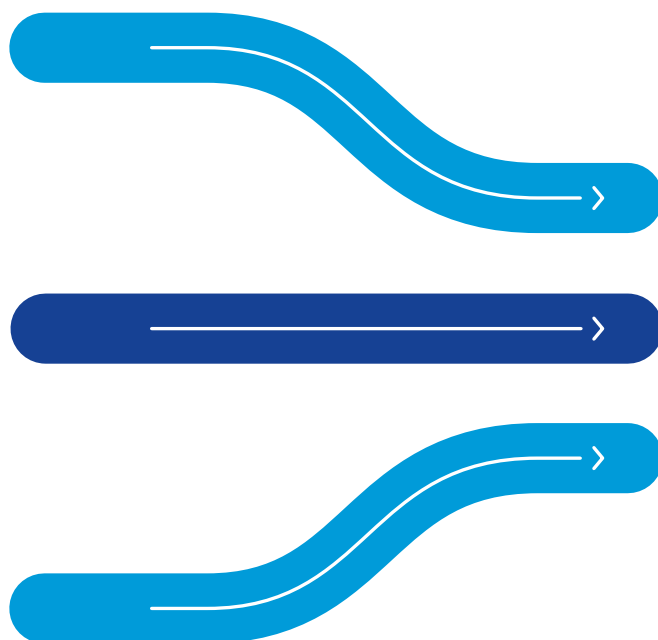


Legal News

August 2022

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Deutschland	Online GmbH-Gründung in Deutschland ab 01. August 2022 möglich	2	Litauen	Bessere Bedingungen für die Beschäftigung hochqualifizierter ausländischer Arbeitskräfte	8
Ungarn	Das Präventionsinstrument für Insolvenzen trat auch in Ungarn in Kraft!	4	Slowakei	Gesellschaft in Krise - neue Regeln	10
Polen	Die Fernarbeit wird dauerhaft in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen.	6	Rumänien	Rumänien fördert die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien	12

Online GmbH-Gründung in Deutschland ab 01. August 2022 möglich

Zum 01. August 2022 wird in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, GmbHs online ohne Notarbesuch vor Ort zu gründen

Das Gesetz, welches im Rahmen der Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie erlassen wurde, enthält eine Reihe von Neuerungen im Bereich des digitalen Rechtswesens.

Insbesondere werden zur Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen.

Ferner soll die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation durch Notarinnen und Notare ermöglicht werden, wodurch auch die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online erledigt werden können.

Auch erfolgt eine Umstellung der Registerportale und der Abruf von Registerdaten wird vereinfacht. Daneben wird der grenzüberschreitende Informationsaustausch über Zweigniederlassungen in anderen EU-Staaten verbessert und insbesondere die Eintragung von Zweigniederlassungen vereinfacht.

Zunächst bleibt die Möglichkeit zur online Gründung jedoch sog. Bargründungen, bei denen das Stammkapital in Geld aufgebracht wird, vorbehalten. Erst zum 01.08.2023 solle dann der Anwendungsbereich erweitert, und auch Sachgründungen, bei denen das Stammkapital z.B. durch Gegenstände aufgebracht wird, umfassen.

Ab nächstem Jahr wird zudem die Beschlussfassung im Gesellschafterkreis weiter vereinfacht. Auch wenn einfache Beschlüsse schon bislang in Videokonferenzen oder per E-Mail teils möglich waren, mussten Beschlüsse, welche die Satzung der Gesellschaft ändern sollten in Präsenz notariell beurkundet werden.

Ab dem 1. August 2023 können dann auch – einstimmig zu fassende – satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse online beurkundet werden. Dies gilt auch für Kapitalmaßnahmen wie Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie die dazugehörigen Übernahmeerklärungen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
sebastian.harschneck@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nürnberg

Wir gehen davon aus, dass diese Neuerungen gerade für unsere im Ausland ansässigen Mandanten – sofern die jeweils notwendigen digitalen Identifizierungsmöglichkeiten gegeben sind – durch die dadurch gewonnene Flexibilität eine erhebliche Erleichterung darstellen wird und die Prozesse rund um Gesellschaftsgründungen in Deutschland weiter beschleunigen wird.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Das Präventionsinstrument für Insolvenzen trat auch in Ungarn in Kraft!

Das im Juli 2022 eingeführte Restrukturierungsverfahren bietet einen flexiblen Weg zur Lösung der Finanzprobleme Ihres Unternehmens.

Mit den neuen Regelungen wird ein Verfahren eingeführt, das darauf zielt, Unternehmen mit Finanzproblemen zu helfen, ohne die strengen Bedingungen eines Konkursverfahrens erfüllen zu müssen. Es bietet eine Chance für notleidende, aber noch wirtschaftlich lebensfähige Unternehmen, die mit den Bedrängnissen der Pandemie und dem sich ständig ändernden Wirtschaftsklima zurechtkommen müssen.

Über die Einleitung des grundsätzlich vertraulichen Verfahrens entscheidet im Wesentlichen der Schuldner. Er entscheidet auch, welche Gläubiger er in das Verfahren einbezieht, und ob das Verfahren öffentlich werden soll. Es ist im Vergleich zum Konkursverfahren vorteilhaft, da es früher eröffnet werden kann und der das Verfahren begleitende Restrukturierungsexperte die Vertretungs- und Geschäftsführungsrechte des Geschäftsführers nicht einschränkt. Der Schuldner kann seine Geschäfte weiterführen und Verbindlichkeiten eingehen. Außerdem führt ein Scheitern der Restrukturierung nicht zwingend zu einem Liquidationsverfahren, und der Zusatz "in Konkurs" ist auch nicht zu verwenden.

Weil der Schuldner nicht verpflichtet ist, alle Gläubiger in das Verfahren einzubeziehen, ist er gehalten, alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber den nicht einbezogenen Gläubigern zu erfüllen. Neben dem allgemeinen Moratorium bietet das Gesetz auch die Möglichkeit eines sog. selektiven Moratoriums, so dass der Schuldner vor einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen geschützt werden kann.

Die Einigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern erfolgt anhand des Restrukturierungsplans.

Der Plan muss von den Gläubigern angenommen und dann gerichtlich genehmigt werden. Der Plan muss dem Kriterium des Gläubigerinteresses entsprechen, d. h. die Gläubiger, die mit Nein stimmen, dürfen mit dem Restrukturierungsplan nicht ungünstiger gestellt sein, als wenn sie ihre Ansprüche in einem Liquidationsverfahren geltend gemacht hätten.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Laura Kovács
ügyvédjelölt
Junior Associate

T +36 1 41 33 400
laura.kovacs@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

Das neue Verfahren zielt auf einen goldenen Mittelweg zwischen informeller schuldrechtlicher Restrukturierung und formellem Insolvenzverfahren ab, um Unternehmen in Not rechtzeitig zu helfen. Im Sinne der wachsenden "Rettungskultur" haben auch die europäischen Gesetzgeber das Bedürfnis gespürt, ein faires und vertrauensvolles System aufzubauen, da es kosteneffizienter ist, ein bestehendes Unternehmen - mit seinem Apparat, den etablierten Prozessen, den kompetenten Mitarbeitern – mit für beide Seiten vorteilhaften Lösungen zu retten, als es zu liquidieren und neu aufzubauen.

Quelle:

Gesetz Nr. LXIV aus dem Jahr 2021 - über die Restrukturierung und Änderung bestimmter Gesetze zum Zweck der Rechtsharmonisierung

Richtlinie (EU) 2019/1023/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019

Die Fernarbeit wird dauerhaft in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen.

Der Sejm arbeitet an einem Gesetzentwurf zur Einführung von Regeln und Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf Fernarbeit.

Fernarbeit wurde während der COVID-19-Epidemie als Ad-hoc- und Übergangslösung in das Rechtssystem eingeführt. Die Parteien des Arbeitsverhältnisses erkannten die Vorteile einer solchen Form der Arbeitsleistung - und der Gesetzgeber beschloss, diese nun dauerhaft im Arbeitsgesetzbuch zu regeln.

Nach der vorgeschlagenen Definition kann Fernarbeit ganz oder teilweise an einem vom Arbeitnehmer angegebenen und in jedem Einzelfall mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ort geleistet werden, auch an der Wohnanschrift des Arbeitnehmers, insbesondere unter Verwendung von Mitteln der Fernkommunikation. Die Vereinbarung einer solchen Art der Arbeitsleistung kann sowohl bei Abschluss des Arbeitsvertrags als auch während des Arbeitsverhältnisses (sowohl auf Initiative des Arbeitgebers als auch auf Wunsch des Arbeitnehmers) getroffen werden.

Unter besonderen Umständen kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweisen, Fernarbeit zu leisten, z. B. in Notfällen, bei Epidemien und wenn der Arbeitgeber aufgrund höherer Gewalt keine sicheren und hygienischen Arbeitsbedingungen gewährleisten kann. Die Anordnung ist nur dann wirksam, wenn der Arbeitnehmer eine Erklärung abgibt, dass er über die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Fernarbeit verfügt. Der Arbeitgeber kann eine solche Anordnung jederzeit widerrufen.

Dem Antrag auf Fernarbeit einer schwangeren Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, der ein Kind unter 4 Jahren betreut, muss der Arbeitgeber grundsätzlich stattgeben, es sei denn, die Art der Arbeit oder ihre Organisation lassen eine Fernarbeit nicht zu.

Die Einführung von Regeln für die Fernarbeit erfordert eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften, und wenn es keine gibt, müssen diese Regeln nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter in einer Verordnung festgelegt werden. Gibt es keine Vereinbarung oder konkrete Regelung der Fernarbeit, werden die Grundsätze in der Anordnung zur Fernarbeit (sofern die Voraussetzungen für die Anordnung gegeben sind) oder in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer festgelegt.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Katarzyna Harna
Radca prawny
Associate

T +48 22 373 6550
katarzyna.harna@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL - 00 867 Warsaw

Ein Novum ist die ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kosten der Fernarbeit zu übernehmen. Das Gesetz überlässt den Parteien jedoch die Freiheit, solche Vereinbarungen zu treffen. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber das Recht, die Ausführung der Fernarbeit sowie die Sicherheit und den Schutz der Informationen zu kontrollieren - nach den Grundsätzen, die in der Vereinbarung, den Vorschriften, der Anordnung oder der individuellen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer festgelegt sind.

Quelle:

Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Arbeitsgesetzes und einiger anderer Gesetze

Bessere Bedingungen für die Beschäftigung hochqualifizierter ausländischer Arbeitskräfte

Jüngste Gesetzesänderungen in Litauen vereinfachen die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer und bieten finanzielle Anreize für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Ende Juni 2022 verabschiedete das litauische Parlament Änderungen des Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern (UTPI) und des Beschäftigungsgesetzes (UĮ), die darauf abzielen, die Anstellung von Ausländern mit hoher beruflicher Qualifikation in Litauen zu erleichtern und zu fördern und damit das Problem des Fachkräftemangels in der Erwerbsbevölkerung anzugehen.

Die Änderungen der UTPI sehen vor, dass hohe berufliche Qualifikationen nicht nur durch einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden können, sondern auch durch eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, die in den letzten sieben Jahren erworben wurde und einem Hochschulabschluss gleichwertig ist.

Mit den Änderungen wird auch die Mindestverpflichtung zur Beschäftigung eines hochqualifizierten Ausländers von einem Jahr auf 6 Monate herabgesetzt. Dies erleichtert ausländischen Arbeitnehmern den Arbeitsplatzwechsel.

Mit den Änderungen der UTPI werden auch geringere finanzielle Verpflichtungen bei der Anstellung hochqualifizierter Arbeitnehmer eingeführt: Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern, welche die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, nicht mehr mindestens das Dreifache oder in Einzelfällen das 1,5-Fache des durchschnittlichen Monatsgehalts der Arbeitnehmer im letzten Quartal des Vorjahres und nicht weniger als das 1,5-Fache des durchschnittlichen Bruttomonatslohns des Kalenderjahres zahlen. Arbeitnehmer, die auf der vom Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigten Liste stehen, erhalten ein Gehalt in Höhe von mindestens 1,2 durchschnittliche Bruttomonatslöhne.

Es wird erwartet, dass diese Gesetzesänderungen hochqualifizierte Arbeitskräfte der mittleren Ebene anziehen und gleichzeitig den Arbeitgebern mehr Flexibilität bei der Festlegung der Löhne als Reaktion auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Andrius Juškys
Advokatas
Senior Associate

T +370 5 212 16 27
andrius.juskys@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

Um eine befristete Aufenthaltserlaubnis in der Republik Litauen gemäß den Anforderungen der Blauen Karte EU zu erhalten, wird mit den Änderungen der UTPĮ auch die zusätzliche Anforderung abgeschafft, dass einzelne Gruppen von Arbeitnehmern beim Arbeitsamt eine Bestätigung beantragen müssen, dass ihre Position auf dem litauischen Arbeitsmarkt stark nachgefragt wird. Anträge auf befristete Aufenthaltsgenehmigungen in der Republik Litauen werden weiterhin von der Migrationsbehörde geprüft.

Um die Anwerbung hochqualifizierter Ausländer zu fördern, sehen die Gesetzesänderungen auch finanzielle Anreize sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber in Form von Pauschalzahlungen von bis zu 5 300 EUR vor.

Es wird erwartet, dass diese Gesetzesänderungen die Wettbewerbsfähigkeit Litauens auf dem internationalen Arbeitsmarkt erhöhen und dazu beitragen werden, hochqualifizierte Talente nach Litauen zu holen.

Quelle:

Gesetz der Republik Litauen zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung von Ausländern Nr. IX-2206

Konsolidierte Fassung des Gesetzes der Republik Litauen über Beschäftigung Nr. XII-2470 (in Kraft ab 1. Juli 2022)

Gesellschaft in Krise - neue Regeln

Ab dem 17. Juli 2022 wird sich die rechtliche Definition einer „Gesellschaft in Krise“ ändern. Vor allem wird die allgemeine Verpflichtung des statutarischen Organs zur Überwindung der Krise aufgehoben. Andererseits werden einige neue Verpflichtungen für die Gesellschaft bzw. ihr statutarisches Organ eingeführt.

Nach der letzten Änderung des Handelsgesetzbuchs befindet sich eine Gesellschaft in Krise, wenn

1. das Verhältnis des Eigenkapitals zu den Verbindlichkeiten weniger als 8 zu 100 beträgt oder
2. sie von der Insolvenz bedroht ist oder
3. sie zahlungsunfähig ist.

Befindet sich eine Gesellschaft nur aufgrund der Erfüllung der ersten Bedingung in der Krise, ist die wichtigste Folge ein Verbot der Rückzahlung von so genannten eigenkapitalersetzenden Mitteln. Das heißt, dass eigenkapitalersetzende Mittel (nebst Zubehör und Vertragsstrafen) nicht zurückgezahlt werden können, wenn sich eine Gesellschaft in der Krise befindet oder dadurch in die Krise geraten würde. Das statutarische Organ ist jedoch nicht mehr an die Verpflichtung gebunden, alle geeigneten Maßnahmen zur Überwindung der Krise zu ergreifen.

Befindet sich die Gesellschaft jedoch aufgrund der Erfüllung der zweiten oder dritten Bedingung in der Krise, gelten zusätzliche Regeln.

Eine Gesellschaft, die von Insolvenz bedroht ist (insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass die Gesellschaft in den kommenden 12 Monaten illiquide wird), ist gesetzlich verpflichtet, die Insolvenz zu verhindern. Es muss ihre finanzielle Situation ständig überprüfen und geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um die Insolvenz abzuwenden. Die konkreten Maßnahmen hängen von den konkreten Umständen ab (z.B. Durchsetzung eigener Forderungen, Erhöhung des Eigenkapitals). Sie kann auch die Genehmigung einer so genannten vorbeugenden Sanierung beantragen.

Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig (d.h. illiquide oder überschuldet), ist das statutarische Organ insbesondere verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab dem



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Zuzana Hnátovej
Advokátka
Senior Associate

T +421 2 33 10 47 05
zuzana.hnatova@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

Zeitpunkt, an dem es von der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ab dem 17. Juli 2022 gilt diese Verpflichtung nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung.

Sollten Sie maßgeschneiderte Informationen benötigen, um herauszufinden, ob sich Ihre Gesellschaft in der Krise befindet und welche praktischen Schritte zu unternehmen sind, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Quelle: Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch

Rumänien fördert die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien

Änderungen der rumänischen Gesetzgebung, die sich positiv auf die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien auswirken

Das Gesetz Nr. 159/2022 zur Änderung des Gesetzes Nr. 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten ist am 30. Mai 2022 in Kraft getreten. Nach den neuen Bestimmungen können Baugenehmigungen ohne genehmigte Flächennutzungs- und Stadtplanungsdokumente erteilt werden, wenn es sich um Erkundungs- und Prospektionsarbeiten - Bohrungen und Ausgrabungen - handelt, die für die Errichtung von Kapazitäten zur Erzeugung von Strom und Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen sowie für andere Tätigkeiten erforderlich sind.

Das Parlament hat den Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Territorialfondsgesetzes Nr. 18/1991 und anderer normativer Akte angenommen. Nach diesem Entwurf können auf landwirtschaftlichen Flächen der Qualitätsklassen III, IV und V, die für Ackerbau, Weide, Weinbau und Obstbau bestimmt sind, sowie auf Flächen mit Bodenverbesserungsarbeiten, die außerörtlich liegen und auf der Grundlage einer Baugenehmigung und der Genehmigung eines dauerhaften oder vorübergehenden Ausschlusses von der landwirtschaftlichen Nutzung durchgeführt werden, auch spezifische Investitionsanlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen errichtet werden: Solar-, Wind-, Biomasse-, Flüssiggas- und Biogasenergieerzeugungsanlagen, Stromspeicher, Umspannwerke oder andere ähnliche Systeme, die auf außerörtlichen landwirtschaftlichen Flächen mit einer maximalen Fläche von 50 ha errichtet werden können.

Als Folge des neuen Gesetzes müssten Einzelpersonen im Prinzip nicht mehr das Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanung durchlaufen, um die oben genannten Investitionsanlagen in das innerörtliche Gebiet einzugliedern, was zu einem einfacheren Verfahren für die Erlangung der erforderlichen Genehmigung für solche Projekte führen würde.

Der Gesetzesentwurf wird nach seiner Verkündung und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und seine Bestimmungen werden für einen begrenzten Zeitraum, nämlich bis zum 31. Dezember 2026, Rechtswirkungen entfalten.

IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Mădălina Stoican
Avocat
Associate

T +40 356 007 033
madalina.stoican@bnt.eu

bnt Gilesco Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilesco Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

Außerdem erwähnen wir, dass **am 30. Juni 2022 die Notverordnung Nr. 104/2022 in Kraft getreten ist**, die das Gesetz Nr. 17/2014 über bestimmte Maßnahmen zur Regelung des Verkaufs von außerörtlichen landwirtschaftlichen Flächen abändert und ergänzt und die vor allem die Berechnungsmethode und die Zahlung der 80 %igen Steuer, die bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen vor Ablauf von 8 Jahren nach dem Kauf fällig wird, klarstellt.

Bei der Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen eines Kaufvertrags wird die 80 %ige Steuer vor der Beurkundung des Kaufvertrags vom Notar berechnet und eingezogen. Außerdem ist die 80 %ige Steuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses eine nicht abzugsfähige Ausgabe.

Quelle:

Gesetz Nr. 159/2022 zur Änderung des Gesetzes Nr. 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten

Gesetz über den Territorialfonds Nr. 18/1991

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Notverordnung Nr. 104/2022

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Riga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu